

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. In den Angeboten enthaltene Zeichnungen, Abbildungen und Maßangaben sind als annähernd zu bezeichnen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Der Vertragsinhalt und die beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen werden durch vorgenannte Auftragsbetätigung bestimmt.

§ 3 Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die dem Angebot beigefügte "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.

§ 4 Materialanlieferungen und Montageleistungen

(1) Materialanlieferungen sind frei Baustelle, jedoch ohne Abladen und Verbringen. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Übernahme am Lieferschein anzuzeigen.

(2) Montageleistungen beinhalten das Liefern, Verbringen und Montieren der jeweiligen Elemente in die bauseitigen Maueröffnungen inkl. umlaufender Abdichtung mit PU-Schaum. Überstehende Schaumreste sind bauseits zu entfernen. Erforderliche Stemmarbeiten bei Maßtoleranzen am Bau werden nach Aufwand gesondert berechnet; bei einer insoweit vereinbarten Pauschalvergütung erhöht sich dementsprechend der Leistungsumfang, der von der Pauschale nicht gedeckt ist. Soweit kein verbindlicher Meterriß für den Fußbodenaufbau vorhanden ist, wird die Montage ohne Gewähr unter Berücksichtigung des angegebenen Fußbodenaufbaus durchgeführt. Erschwernisse durch fehlende Treppen oder Gerüste für Öffnungen über 2,00 m werden nach Aufwand berechnet.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterdienstleistern eintreten - hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftraggeber, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Vorschrift des § 5 Nr. 3 u. 4 VOB, Teil B, bzw. die entsprechenden Bestimmung der VOB, Teil B, in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Leistungen und Lieferungen außer Bauleistungen

Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die "Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen" (VOL, Teil B) seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.

§ 7 Sonstige Bauleistungen und Lieferungen, bzw. BGB-Vertrag

(1) Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne von § 3 sind oder Bauleistungen, bei denen die Verdingungsordnung für Bauleistungen nicht Vertragsbestandteil geworden ist, gelten die Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen.

(2) Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenanschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

(3) Eine förmliche Abnahme wird nicht vereinbart. In der (teilweisen) Zahlung des Auftraggebers auf die Rechnung nach Fertigstellung der Leistung liegt eine schlüssige Abnahme des Auftraggebers begründet. Gleiches gilt für die Benutzung der Leistung durch den Auftraggeber.

(4) a) Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden

b) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlaß oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(5) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

(6) Der Auftragnehmer kann jeweils am Ende eines Kalendermonats die bis dahin ausgeführten Leistungen in Rechnung stellen. Die entsprechende Abschlagszahlung einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages hat spätestens in 21 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen ohne Abzug, es sei denn, der Auftragnehmer gewährt in der Rechnung einen Skontoabzug. Im Falle der Überschreitung dieser Leistungszeit werden Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

(7) Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluß vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten.

(8) Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(9) Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 5 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

§ 8 Mangelfolgeschäden

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 6 Monaten, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

§ 9 Schadensersatz, insbesondere bei Kündigung

(1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, auch außervertraglicher Art, sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers, der leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn daß die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist vorbezeichnete Haftung auch im Falle eines groben Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(3) Für mittelbare und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Auftragnehmer nur, wenn ein grobes Verschulden des Auftragnehmers oder eines leitenden Angestellten des Auftragnehmers vorliegt.

(4) Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 5 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

§ 10 Zahlung

(1) Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Abschlagszahlungen sind innerhalb der in der jeweils gültigen Fassung des § 16 VOB, Teil B, genannten Frist ohne Abzug zu leisten, es sei denn, der Auftragnehmer gewährt in der Rechnung einen Skontoabzug.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag endgültig gutgeschrieben wird.

(5) Im Falle der Vereinbarung eines Skontoabzugs ist dieser bei der Schlußrechnung nur zulässig, wenn außer der Schlußzahlung auch alle Abschlagszahlungen fristgemäß geleistet wurden.

(6) Verzugszinsen werden ab dem auf dem Zugang der Mahnung folgenden Tag berechnet. Sollte in der Mahnung eine weitere Frist für die Zahlung gewährt werden, so beginnt diese Frist mit dem Datum des Mahnschreibens und endet mit Ablauf desjenigen Wochentages, der dem Tag vorher geht, der durch seine Benennung dem Wochentag des Datums des Mahnschreibens entspricht.

(7) Für den Fall, daß während der Vertragslaufzeit eine europäische Währungseinheit (Euro) anstelle der Deutschen Mark als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird, hat der zur Zahlung Verpflichtete seine Leistung ab dem Stichtag der Einführung der neuen europäischen Währungseinheit (Euro) als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in dieser Währung zu erfüllen. Dabei ist der vom Gesetzgeber zum Stichtag festgelegte Umrechnungskurs zu beachten. Gleiches gilt für die Zahlung von Zinsansprüchen.

§ 11 Aufrechnung, Zurückhaltung

(1) Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(2) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die Zurückhaltung nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freizugeben hat, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Gegenstände für den Auftragnehmer sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im voraus an den Auftragnehmer ab.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsgegenstände wird der Dritte auf das Eigentum des Auftragnehmers hingewiesen und dieser unverzüglich benachrichtigt.

(5) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Eigentumsvorbehaltsgegenstände entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist der einziehende Auftraggeber ausdrücklich nicht berechtigt. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab. Erscheint dem Auftragnehmer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Auftraggeber auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Auftragnehmer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf abgetretene Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

(7) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

(8) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich.

(9) Die durch die Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 13 Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, salvatorische Klausel

(1) Für die Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers allgemein zuständig ist.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

(4) Sollte durch eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen die Einbeziehung der VOB, Teil B, als Ganzes in den Vertrag oder die Geltung letzterer durch ins Gewicht fallende Einschränkungen in Frage gestellt werden so hat die Vereinbarung der Geltung der VOB, Teil B, Vorrang, mit der Folge, daß die fragliche Bestimmung keine Anwendung findet.

§ 15 Einbeziehung

Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Bedingungen.